



Beate Kasch

Staatssekretärin

Anschriften gemäß beigefügtem
Verteiler

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 4354

FAX +49 (0)30 18 529 - 4262

E-MAIL 321@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 321-3430/0041

DATUM 21. Juni 2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

an diesem Freitag, den 25. Juni 2021, wird der Bundesrat unter anderem über die Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung (BR-Drs. 394/21) beraten. Die Ausschüsse haben dem Bundesrat zu dieser Verordnung unter der Ziffer 7 der Empfehlungsdrucksache empfohlen, der Verordnung u. a. nur mit einer Maßgabe zuzustimmen, die ein unbedingtes Verbot der Beförderung von lebenden Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen in bestimmte Drittstaaten (gelistete Drittstaaten) und zusätzlich ein Verbot des Verbringens in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder andere – nicht gelistete – Drittstaaten vorsieht, wenn eindeutige Hinweise darauf vorliegen, dass die Tiere innerhalb von bis zu 12 Wochen in einen der gelisteten Drittstaaten weiterbefördert werden sollen. Schließlich sollen Beförderungen in andere Drittstaaten nur zulässig sein, wenn dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bestimmte Informationen vorliegen.

Aus hiesiger Sicht stellt diese Regelung – auch nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz – aus mehreren Gründen ein rechtliches **Verkündungshindernis** dar.

Zunächst habe ich gegen die Rechtsgrundlage des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Tierschutzgesetz (TierSchG), auf die die Regelung gestützt werden soll, Bedenken; diese ist als **zu unbestimmt anzusehen**. Damit würde eine solche Regelung einen Verstoß gegen Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 GG darstellen. Daher bestehen erhebliche Vorbehalte, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Für die Ermittlung, welche Bestimmtheitsanforderungen im Einzelnen an eine Ermächtigungsgrundlage erfüllt sein müssen, ist nach der Judikatur des BVerfG die Regelungsintensität der Verordnungsbestimmungen, die durch die Ermächtigungsgrundlage ermöglicht werden, bedeutsam. In § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 TierSchG wird der Zweck der Regelung nur mit den Worten „zum Schutz der Tiere“ umschrieben. Es werden anders als in den anderen Nummern des § 12 Absatz 2 Satz 1 TierSchG keine Details oder konkreten Anforderungen, die zu erfüllen sind, beschrieben. Schließlich wird auch nicht eingegrenzt, welche Tierarten bzw. -gruppen von der Regelung erfasst sein sollen. § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 TierSchG regelt im Vergleich zu den übrigen in § 12 Absatz 2 TierSchG vorhandenen Ermächtigungen den schwerwiegendsten Eingriff, ein Verbot des Verbringens in eine unbestimmte Anzahl an Ländern, und zugleich weist die Ermächtigung den geringsten Grad an Bestimmtheit hinsichtlich Zweck und Ausmaß auf. In § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 TierSchG ist schon nicht bestimmt, dass mit dem Verbringen bestimmter Tiere nicht nur innergemeinschaftliches Verbringen gemeint ist, sondern auch ein Verbringen in einen Staat, der nicht der Europäischen Union angehört. In § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 TierSchG fehlt es daher an Klarheit hinsichtlich des Begriffs des Verbringens.

Gegen die Anwendung der Ermächtigungsnorm spricht insbesondere der Satz 2 des § 12 Absatz 2 TierSchG, nach dem die Vereinbarkeit mit unionsrechtlichen und völkerrechtlichen Bestimmungen **ausdrücklich** positiv festgestellt werden muss. Eine nationale Regelung muss mit den Prinzipien der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in Einklang zu bringen sein, die jedoch nur in begrenztem Umfang Spielraum für nationale Regelungen eröffnet. Die in der Empfehlungsdrucksache zum Ausdruck kommende Annahme einer Vereinbarkeit reicht nicht.

Insgesamt halte ich die **Begründung** der Empfehlung für **unzureichend**.

Für eine Regelung wie die vorliegend beabsichtigte, die einen erheblichen Eingriff in die Berufsfreiheit der Exporteure darstellt, bedarf es einer **gesicherten Erkenntnislage**. Eine solche fehlt hier. Die Regelung wird pauschal durch Beispiele von tierschutzwidrigen Behandlungen während oder nach dem Transport aus einzelnen Ländern begründet. Eine Begründung für jedes einzelne Land, eine Differenzierung von tierschutzwidrigen Behandlungen während und nach dem Transport sowie der in der Regelung aufgeführten Tierarten fehlt. Damit sehe ich die Regelung als **nicht verhältnismäßig** an. Zudem ist auf dieser Grundlage **keine Rechtfertigung für ein solches Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot nach EU- und WTO-Recht möglich**.

Da die Änderungen der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung in einer Artikelverordnung vorgesehen sind und ein Maßgabebeschluss zu den beiden gemeinsamen Verordnungsteilen ergeht, würden, **wenn die Empfehlung Ziffer 7 angenommen wird, tierschutzrechtlich sinnvolle und zielführende weitere Regelungen der Tierschutz-**

transportverordnung und der Tierschutz-Hundeverordnung nicht in Kraft gesetzt werden können. Das sollte unter allen Umständen verhindert werden! Daher bitte ich um Ihre Unterstützung und bitte Sie, der Empfehlung Ziffer 7 nicht zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. K. Schmidt". The signature is written in a cursive style with a large initial "J" and "K".

An die
 Ministerialdirektorin im Ministerium für
 ländlichen Raum und
 Verbraucherschutz des Landes
 Baden-Württemberg
 Frau Grit Puchan
 Kernerplatz 10
 70182 Stuttgart

An den
 Hessischen Staatssekretär für
 Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
 und Verbraucherschutz
 Herrn Oliver Conz
 Mainzer Straße 80
 65189 Wiesbaden

An den
 Ministerialdirektor im Bayerischen
 Staatsministerium für Umwelt und
 Verbraucherschutz
 Herrn Dr. Rüdiger Detsch
 Rosenkavalierplatz 2
 81925 München

An den
 Staatssekretär im Ministerium für
 Landwirtschaft und Umwelt des
 Landes Mecklenburg-Vorpommern
 Herrn Dr. Jürgen Buchwald
 Paulshöher Weg 1
 19061 Schwerin

An den
 Amtschef im Bayerischen Staatsministerium
 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 Herrn Ministerialdirektor Hubert Bittlmayer
 Ludwigstraße 2
 80539 München

An den
 Staatssekretär im Niedersächsischen
 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
 und Verbraucherschutz
 Herrn Prof. Ludwig Theuvsen
 Calenberger Straße 2
 30169 Hannover

An die
 Staatssekretärin für Justiz, Verbraucher-
 schutz und Antidiskriminierung
 Frau Margit Gottstein
 Salzburger Straße 21-25
 10825 Berlin

An den
 Staatssekretär im Ministerium für Umwelt,
 Landwirtschaft, Natur- und Verbraucher-
 schutz des Landes Nordrhein-Westfalen
 Herrn Dr. Heinrich Bottermann
 Schwannstraße 3
 40476 Düsseldorf

An die
 Staatssekretärin im Ministerium für
 Soziales, Gesundheit, Integration und
 Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
 Frau Anna Heyer-Stuffer
 Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
 14467 Potsdam

An den
 Staatssekretär im Ministerium für Umwelt,
 Energie, Ernährung und Forsten des Landes
 Rheinland-Pfalz
 Herrn Dr. Thomas Griese
 Kaiser-Friedrich-Straße 1
 55116 Mainz

An die
 Staatssekretärin im Ministerium für
 Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
 des Landes Brandenburg
 Frau Silvia Bender
 Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, Haus S
 14467 Potsdam

An den
 Staatssekretär im Ministerium für Wirt-
 schaft, Verkehr, Landwirtschaft und Wein-
 bau des Landes Rheinland-Pfalz
 Herrn Andy Becht
 Stiftsstraße 9
 55116 Mainz

An die
Staatsrätin im Senat für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz
der Freien Hansestadt Bremen
Frau Silke Stroht
Contrescarpe 72
28195 Bremen

An den Staatsrat
für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadt-
entwicklung und Wohnungsbau
Herrn Ronny Meyer
Contrescarpe 72
28195 Bremen

An die
Staatsrätin in der Behörde für
Justiz und Verbraucherschutz
der Freien und Hansestadt Hamburg
Frau Katja Günther
Drehbahn 36
20354 Hamburg

An den
Staatsrat für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft der Freien und
Hansestadt Hamburg
Herrn Wolfgang Michael Pollmann
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

An den
Staatssekretär im Ministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz
des Saarlandes
Herrn Sebastian Thul
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

An den
Staatssekretär im Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft und Energie
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Dr. Ralf-Peter Weber
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg

An die
Staatssekretärin im Thüringer
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesund-
heit, Frauen und Familie
Frau Ines Feierabend
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

An den
Staatssekretär im Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Herrn Torsten Weil
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

An die
Staatssekretärin im Sächsischen
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Frau Gisela Reetz
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

An den
Staatssekretär im
Sächsischen Staatsministerium für
Soziales und Gesellschaftlichen
Zusammenhalt
Herrn Uwe Gaul
Albertstraße 10
01097 Dresden

An die
Staatssekretärin im Ministerium für Energie-
wende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung des Landes
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Dorit Kuhnt
Mercatorstraße 3
24106 Kiel